

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWOG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz)

Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2025–2029 das Ziel formuliert, eine moderne Rechtsgrundlage für ein digitales, kosteneffizientes und verursachergerechtes Stromsystem schaffen. Dadurch sollen leistbare und wettbewerbsfähige Energiepreise gesichert werden.

Das Günstiger-Strom-Gesetz bringt den Rechtsbestand des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) auf die Höhe der Zeit und enthält notwendige Anpassungen an aktuelle energiewirtschaftliche Entwicklungen. Österreich kommt damit seiner Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 vollumfänglich nach. Ziel des Gesetzespakets ist es, Netzentgelte verursachergerecht auszugestalten, den Netzausbau effizienter unter Nutzung aller Möglichkeiten der Digitalisierung zu steuern und den Kostenanstieg für Endkundinnen und Endkunden nachhaltig zu dämpfen.

Durch die weitestgehende Vermeidung der doppelstöckigen Umsetzung über Grundsatz- und Ausführungsgesetze bildet das Günstiger-Strom-Gesetz einen harmonisierten Rechtsrahmen für das gesamte Bundesgebiet. Die Ausführungsgesetze der Länder können sich auf jene sinnvollen Ergänzungen der Bundesgesetzgebung fokussieren, für die das Unionsrecht weiterhin Raum lässt.

Das neue Entgeltsystem stellt den systemdienlichen Betrieb und Verursachergerechtigkeit in den Fokus. Durch zeitvariable Entgelte oder Entgelte für regelbare Leistung soll aus Netzsicht sinnvolles Verhalten künftig auch auf der Entgeltseite belohnt werden. Erzeuger sollen sich im Rahmen des Netznutzungsentgelts künftig stärker an der Entgelttragung beteiligen, um die Kostenbelastung von Endkundinnen und Endkunden zu dämpfen und das Ausmaß ihrer Netznutzung zum Ausdruck zu bringen. In Anerkennung der wichtigen Rolle systemdienlicher Energiespeicheranlagen sollen diese von den bezugsseitigen Netzentgelten befreit werden.

Die zunehmende Dezentralisierung durch den Ausbau erneuerbarer Energienutzung stellt Netzbetreiber vor große Herausforderungen. Der mit dem Günstiger-Strom-Gesetz geschaffene Werkzeugkasten enthält alle notwendigen Instrumente, um diese zu bewältigen. So werden auch im Verteilernetz transparente Netzentwicklungspläne eingeführt. Die Verankerung des NOVA-Prinzips („Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau“) stellt Kosteneffizienz sicher. Durch die Einführung des flexiblen Netzzugangs und der Spitzenkappung können erneuerbare Stromerzeugungsanlagen schneller und effizienter ans Netz gebracht werden. Durch eine bessere Datenverfügbarkeit und -qualität kann die Digitalisierung im Sinne aller Netznutzung eingesetzt werden.

Durch die gemeinsame Energienutzung, die ein gemeinsames Dach für die verschiedenen Bürgerenergie-Modelle darstellt, werden die dezentrale Erzeugung, Speicherung und der dezentrale Verbrauch gestärkt. Peer-to-Peer-Verträge, der erweiterte Anwendungsbereich von Direktleitungen und neue Regelungen für Strombezugsverträge („Power Purchase Agreements“ – PPAs) schaffen außerdem neue und innovative Betätigungsmöglichkeiten, insbesondere für Gewerbe und Industrie.

Für Endkundinnen und Endkunden sieht das Günstiger-Strom-Gesetz gestärkte Informations- und Transparenzverpflichtungen vor. Zudem wird durch das Recht auf einen Aggregierungsvertrag sowie das Recht auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen deren aktive Teilnahme am Energiemarkt noch leichter möglich. Für besonders schutzbedürftige Haushalte soll der neu eingeführte gestützte Preis („Sozialtarif“) eine leistbare Versorgung mit Strom sicherstellen.

Die Struktur des neuen Gesetzespakets setzt sich wie folgt zusammen:

- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG),
- Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG),
- Energie-Control-Gesetz (E-ControlG).

Mit dem Energiearmuts-Definitions-Gesetz wird die aus der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie resultierende Verpflichtung, eine Definition für Energiearmut festzulegen, umgesetzt. Die Novelle des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG) dient im Wesentlichen der Anpassung der Organzuständigkeiten, Verweise und der Terminologie an die neuen Vorschriften.

Um den umfassenden Wirkungen des Gesetzespakets in der Praxis Rechnung zu tragen, wurde der Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), eines Energiearmuts-Definitions-Gesetzes (EnDG) sowie die Novellierung des Energie-Control-Gesetzes einer Begutachtung unterzogen. Die zahlreichen eingelangten Stellungnahmen wurden entsprechend berücksichtigt.

Zusammengefasst bildet der nun vorliegende Entwurf jenen modernen Rahmen, der dem Elektrizitätsmarkt der Zukunft und dessen Herausforderungen gerecht wird.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger Strom-Gesetz) samt Erläuterungen zur Kenntnis nehmen. Eine entsprechende Regierungsvorlage wird nach Genehmigung durch die Bundesregierung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung weitergeleitet.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

18. November 2025

Beilagen